

INHALT

Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz.....	1
Zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2021	1

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz bis zum 31.03.2021 verlängert

Im MBISchul 8/2020 (hamburg.de), vom 18. Dezember 2020, wurde auf Seite 74 über die Änderungen im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz berichtet. Diese waren zu diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2020 beschränkt. Am 22.12.2020 sind diese Änderungen **bis zum 31.03.2021 verlängert** worden.

Außerdem wurde die Inanspruchnahme vorhandener Restzeiten flexibilisiert. Wenn die Höchstdauer der Pflegezeit oder Familienpflegezeit für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen bisher nicht ausgeschöpft wurde, war mit der vorherigen Änderung eine **einmalige** kurzfristige Inanspruchnahme dieser Restzeiten unter Einhaltung der Gesamtdauer von 24 Monaten möglich.

Seit dem 22.12.2020 ist auch eine **mehrfache Inanspruchnahme der Restzeiten** möglich, solange die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird. Die Zeiten für Familienpflege- und Pflegezeit zusammen dürfen pro pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht mehr als 24 Monate betragen. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von 10 Tagen sowie dass die Inanspruchnahme dieser Restzeiten am 31.03.2021 enden muss.

15.01.2021
MBISchul 01/2021, Seite 1

V 424-2/110-03.54/110-03.56

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 werden die Kinderkrankentage verdoppelt und der bisherige Anspruch erweitert. Die Regelungen gelten rückwirkend ab dem 05.01.2021 und sind bis zum 31.12.2021 befristet.

Für die Betreuung minderjähriger (gesunder oder kranker) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf die Betreuung angewiesen sind, werden folgende Kinderkrankentage gewährt:

	Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tage pro Kind und pro Elternteil	Maximale Anzahl der befristet im Jahr 2021 zustehenden Tagen bei mehreren Kindern (ab drei Kindern) pro Elternteil
Elternanspruch	20	45
Alleinerziehende	40	90

Die in der Tabelle abgebildeten Kinderkrankentage gelten als Gesamtanspruch.

Wer hat Anspruch auf die Kinderkrankentage?

Grundsätzlich werden Kinderkrankentage nur für Kinder gewährt, die

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind,
- die eine Erkrankung oder ein Pflegebedürfnis haben, das per ärztlichem Attest nachgewiesen werden kann und
- keine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung und Betreuung übernehmen kann.

Zusätzlich sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Tarifbeschäftigte: Eltern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben nach § 45 SGB V einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Das Kind muss ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Während der Freistellung von der Arbeit zahlt der Arbeitgeber kein Entgelt; vielmehr zahlt die Krankenkasse das Krankengeld. Das Krankengeld wird wie bei Arbeitsunfähigkeit berechnet. Allerdings wird es nicht für Kalendertage, sondern für Arbeitstage gezahlt.

Beamte: Eltern, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 64.350 Euro für das Jahr 2021 nicht überschreitet (Nr. 5 Abs. 3 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinie), haben Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Tarifbeschäftigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bzw. Beamten, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, können unter Fortzahlung der Bezüge lediglich **4 Tage** zur Betreuung eines **erkrankten Kindes** gewährt werden (§ 29 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb TV-L bzw. Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb HmbSUrlR). Eine Freistellung **gesunder Kinder** unter Fortzahlung der Bezüge zur Betreuung kommt für diesen Personenkreis im Rahmen der nachfolgenden Voraussetzungen nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt **3 Tagen** in Betracht (§ 29 Abs. 3 TV-L bzw. Nr. 5 Abs. 2 HmbSUrlR).

Wann gilt der Anspruch auf Kinderkrankentage für die Betreuung gesunder Kinder?

Die Kinderkrankentage, die sonst nur für erkrankte Kinder beantragt werden konnten, können für das Jahr 2021 auch für die Betreuung von gesunden Kindern in Anspruch genommen werden, **sofern die Betreuung erforderlich ist und eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht**. Auch für die Inanspruchnahme der Kinderkrankentage zur Betreuung gesunder Kinder gelten die oben genannten gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Der Anspruch besteht,

- wenn die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen sind
- oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird
- oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden
- oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird
- oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird
- oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die reguläre Ferienzeit an Schulen ist hiervon ausgenommen. Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben bei einem entsprechenden Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, die Kinderkrankentage in Anspruch zu nehmen.

Wann ist der o. g. Anspruch ausgeschlossen?

In den zuvor genannten Fällen muss allerdings – ebenso wie bei der Erkrankung eines Kindes – die häusliche **Betreuung des Kindes durch die Beschäftigten erforderlich** sein. Dies liegt u. a. nicht vor, wenn ein Elternteil zu Hause ist (z. B. durch Elternzeit oder Beurlaubung) und die Betreuung übernehmen kann. Auch liegt eine solche Erforderlichkeit nicht vor, wenn Eltern die Notbetreuung der Einrichtung in Anspruch nehmen können und das Kind zu den Anspruchsberechtigten gehört. Es genügt dabei, dass ein erziehungsberechtigtes Elternteil den Anspruch auf Notbetreuung für sein Kind hätte. Es ist zu beachten, dass Eltern, die eine andere Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können, keinen Anspruch auf die Genehmigung der Kinderkrankentage zur Betreuung gesunder Kinder haben.

Welche Eltern eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können, muss direkt mit der Einrichtung geklärt werden. Die Notbetreuung der Kitas in Hamburg können Personensorgeberechtigte nutzen, die in der Daseinsvorsorge tätig sind oder deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit dient (§ 24 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Der Bereich der Daseinsvorsorge umfasst dabei auch zahlreiche staatliche Leistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung bedeutsam sind (z. B. Schulen). Ebenfalls zu den vorgenannten Bereichen zählen wichtige Assistenz- und Unterstützungsbereiche, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren des öffentlichen Dienstes sicherstellen (z. B. Personal- und IT-Abteilungen). Welche Personen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich sind, entscheiden die jeweiligen Vorgesetzten nach eigener Einschätzung.

Jedes Bundesland hält eigene Regelungen zur Nutzungen einer solchen Notbetreuung für Einrichtungen vor. Sofern ein Kind in einem anderen Bundesland als Hamburg betreut oder beschult werden soll, sind die entsprechenden landesspezifischen Regelungen zu beachten und gegenüber der Dienststelle darzulegen.

Aber auch dann, wenn kein Anspruch auf Kinderkrankentage besteht, ist von den Vorgesetzten bzw. Schulleitung verantwortungsvoll zu prüfen, ob und ggf. welche Beschäftigten unabhömmlich sind. Dabei sind einerseits die Funktionsfähigkeit der oben genannten Bereiche sicherzustellen und andererseits zu berücksichtigen, dass Kinder zur Eindämmung des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens nach Möglichkeit zu Hause betreut werden sollen. Gegebenenfalls sind Rotationsverfahren mit wechselnder Heranziehung zum Dienst und vergleichbare Lösungen in Betracht zu ziehen.

Die Inanspruchnahme der Kinderkrankentage für die Betreuung von gesunden Kindern gilt ebenfalls nicht für Tarifbeschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bzw. für Beamten, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenkassen überschreiten. Für diese Personengruppen kann lediglich ein maximaler Anspruch auf 3 Tage zur Betreuung gesunder Kinder ermöglicht werden.

Wie und wo sind Anträge auf Kinderkrankentage zu stellen?

Anträge sind bei der Schulleitung bzw. den jeweiligen Vorgesetzten zu stellen. Hierfür nutzen die Schulen bitte den nachfolgend abgedruckten Antragsvordruck. Für die Beschäftigten in der Verwaltung ist der Antrag P10.150 (P10150 (on-dataport.de)) zu verwenden. Der Vorgesetzte bzw. die Schulleitung kann hierzu eine Bescheinigung der Einrichtung verlangen, aus der die vorübergehende Schließung oder einer der anderen o.g. Gründe hervorgeht. Dies wird insbesondere dann erforderlich, wenn das zu betreuende Kind die Schule nicht in eine staatliche Schule in Hamburg besucht.

Der Antrag ist durch die Schulleitung bzw. den jeweiligen Vorgesetzten in der Verwaltung an das zuständige Personalsachgebiet bei V 43 zu senden. **Tarifbeschäftigte haben sich wie üblich zusätzlich an ihre Krankenkasse zu richten und die Gewährung des Kinderkrankengeldes vorab zu klären.**

Können Anträge abgelehnt werden?

Anträge zum Zwecke der Betreuung von gesunden Kindern können abgelehnt werden, wenn die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (bspw. Schulen) nicht gewährleistet werden kann und eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Eltern zur Verfügung steht. Eine Betreuungsmöglichkeit in einer Einrichtung besteht u.a. immer dann, wenn aufgrund der Schließung einer Einrichtung ein Notbetreuungsangebot genutzt werden oder eine andere personensorgeberechtigte Person die Betreuung übernehmen kann.

Die Dienststelle kann darüber hinaus von **Beamten, die dienstlich dringend benötigt werden**, verlangen, das Kind zur Betreuung in die Einrichtung zu geben, wenn lediglich die Präsenzpflicht in der Einrichtung aufgehoben wurde oder lediglich eine behördliche Empfehlung zum Nichtbesuch besteht. Es sind vor einer Ablehnung allerdings zunächst andere organisatorische Maßnahmen zu prüfen. Dabei soll die individuelle Lebenssituation der Beschäftigten berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen einvernehmliche Regelungen angestrebt werden.

Können Anträge rückwirkend gestellt werden?

Rückwirkend zum 05.01.2021 können Beschäftigte, die zum Zweck der Kinderbetreuung ohne Bezüge freigestellt waren, Kinderkrankengeld bei der Krankenkasse bzw. Sonderurlaub mit Bezügen beantragen. Eine Rückabwicklung von bereits genommenen Erholungsurlaubstagen sowie die Gutschrift von bereits angefallenen Minusstunden im Rahmen der Gleitzeit erfolgen nicht. Sofern Urlaubstage bereits für die Zukunft beantragt und bewilligt, aber noch nicht angetreten wurden, bestehen keine Bedenken, wenn vor Ort aufgrund der neuen Rechtslage einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Stornierung besteht grundsätzlich nicht.

Weitere Informationen können Sie auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhalten:

- Eltern haben länger Anspruch auf Kinderkrankengeld - Bundesgesundheitsministerium
- Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld - Bundesgesundheitsministerium
- BMFSFJ - Kinderkrankengeld wird ausgeweitet
- Coronavirus - Kindertagesbetreuung in Hamburg

Name, Vorname: _____
 Amts-/Dienstbezeichnung: _____
 Schule: _____

An die
 Leitung der Schule

Betr.: Antrag auf Sonderurlaub nach den Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) nach § 28 TV-L sowie Antrag auf Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L

Hiermit bitte ich um Gewährung von Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung/Wegfall der Bezüge/des Entgelts für die Zeit vom _____ bis _____

Begründung:

Die entsprechenden **Nachweise** (z. B. Atteste – des erkrankten Kindes – , Einladungen, Programme) sind beigelegt.

Hamburg, _____

 Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung

1. Unterrichtsausfall wird <input type="checkbox"/> voll / <input type="checkbox"/> teilweise vermieden durch			
<input type="checkbox"/> Vertretung	<input type="checkbox"/> Verlagerung von Unterricht auf andere Tage		
<input type="checkbox"/> Anordnung von Mehrarbeit	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

2. Trotz Anlegung eines strengen Maßstabs ist folgender Unterrichtsausfall unvermeidbar:						
Klasse		Fach/Fächer:		im Umfang von		Std.
Klasse		Fach/Fächer:		im Umfang von		Std.
Begründung:						

3. Der Antrag wird							
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen (nur bei Sonderurlaub nach Nr. 3 HmbSUrIR)						
<input type="checkbox"/>	genehmigt ^{*)}	<input type="checkbox"/>	abgelehnt ^{*)}	<input type="checkbox"/>	befürwortet	<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet
Begründung:							

(Schulstempel)

Unterschrift (Schulleitung)

- *) In den Fällen nach
 Nr. 4 (1), Buchst. a,c,
 Nr. 5 (1),
 Nr. 8 (1) Buchst. a,b,c (bis zu 10 Tagen),
 Nr. 9 (1),
 Nr. 12 (1) Buchst. a
 Nr. 12 (2) Buchst. a (bis zu 4 Tagen)
 § 29 (1) TV-L

In allen anderen Fällen liegt die personalrechtliche Entscheidungsbefugnis nicht bei der Schulleitung.

4. <input type="checkbox"/> An die BSB – Personalabteilung V 43 _____ zur weiteren Veranlassung	<input type="checkbox"/> (nur erforderlich, wenn Schulleitung über den Antrag entschieden hat) An die BSB – SAB B ___/___ zur Kenntnis und Weiterleitung an die Personalabteilung
--	--

* * *

Herausgegeben von der
 Behörde für Schule und Berufsbildung
 der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
 (Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.